



1. Kieler Hockey- und Tennisclub von 1907 e.V.

Beitragsordnung der Hockeyabteilung

Die Beitragsordnung der Hockeyabteilung hat nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 7. März 2013 und 20. März 2014 folgende Fassung:

I. Es werden folgende Beiträge erhoben:

Gruppe	Bezeichnung	Halbjahr	Jahresbeitrag
JH	Mitglied 0 bis 5 Jahre	€ 40	€ 80
ICH	Mitglied 6 bis 21 Jahre (inkl. Azubi, Studenten)	€ 110	€ 220
FH	Mitglied 22 bis 27 Jahre (inkl. Azubi, Studenten)	€ 125	€ 250
IIH	2. Mitglied (6 bis 21 Jahre)	€ 85	€ 170
KH	3. Mitglied (6 bis 21 Jahre)	€ 80	€ 160
HH	4. Mitglied (6 bis 21 Jahre) Beitragsfrei, wenn mind. 1 Elternteil Vollzahler	€ 70	€ 140
7AH	Vollzahler Hockey Erwachsene	€ 165	€ 330
BH	Vollzahler Hockey Erwachsene, gleichzeitig Mitglied der Tennisabteilung	€ 155	€ 310
CH	Paare Hockey	€ 275	€ 550
DH	Paare Hockey, einer zusätzlich Mitglied in der Tennisabteilung	€ 250	€ 500
EH	Paare Hockey, gleichzeitig beide Mitglied in der Tennisabteilung	€ 225	€ 450
QH	Elternhockey	€ 125	€ 250
RH	Familienbeitrag, mehr als 3 Personen im gemeinsamen Haushalt	€ 380	€ 760
OH	Passive Mitglieder (Fördermitglieder)	€ 50	€ 100
PH	Passive Mitglieder (Fördermitglieder), Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins	€ 25	€ 50

- II. Zusätzlich zahlen aktive Mitglieder einmal jährlich ein Kunstrasenentgelt in Höhe von 40 € für Erwachsene ab 22 Jahren und 30 € für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis einschließlich 21 Jahren. Pro Mitgliederhaushalt ist das geschuldete Kunstrasenentgelt auf einen maximalen Gesamtbetrag von 120,00 € begrenzt.
- III. Mit der Aufnahme eines neuen Mitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 € für Erwachsene ab 22 Jahren und 30,00 € für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 21 Jahre fällig.
- IV. 1. Die Jahresbeiträge werden je zur Hälfte im Januar und im Juli eingezogen. Die Einziehung des Kunstrasenentgelts erfolgt mit der Einziehung des Halbjahresbeitrages im Juli.
2. Erfolgt die Aufnahme als Mitglied im laufenden Kalenderhalbjahr nach bereits erfolgtem Einzug der Halbjahresbeiträge, so wird der jeweilige zeitanteilige Halbjahresbeitrag bis zum Ende des Halbjahres geschuldet. Die Berechnung des zeitanteilig geschuldeten Betrages beginnt mit dem auf die Aufnahme folgenden Monat. Der anteilige Beitrag kann – ebenso wie die Aufnahmegebühr – auch außerhalb des turnusmäßigen halbjährlichen Beitrageinzugs durch Bankeinzug oder Rechnungsstellung erhoben werden.
3. Alle im Zusammenhang mit einer Rücklastschrift dem Verein entstehenden Kosten trägt das jeweilige Mitglied, soweit die Rücklastschrift von ihm zu vertreten ist (Bspw. mangelnde Kontodeckung, fehlende Mitteilung einer Kontenänderung, unberechtigter Widerspruch gegen den Einzug).
4. Liegt der Abteilung keine Einzugsermächtigung eines Mitglieds für die Beitragszahlung vor, so wird für jedes Mitglied ohne Einzugsermächtigung für den in diesem Fall mit der Beitragserhebung verbundenen zusätzlichen Aufwand eine jährliche Gebühr in Höhe von 10,00 € fällig.
- V. Die Änderung der Beitragsordnung vom 7. März 2013 gilt ab 1. Januar 2013. Die Regelung über die Aufnahmegebühr unter III. gilt erst ab dem Tag nach Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung.